

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Sachverständige, Gutachter, Aktuare

HV 4000/11

Risikobeschreibung

1. Versichert ist die Tätigkeit von Sachverständigen, insbesondere die gutachtliche Beurteilung bestehender Verhältnisse einschließlich der Tätigkeit als Gerichts- und Schiedsgutachter.
2. Zur gutachtlichen Beurteilung bestehender Verhältnisse gehören z.B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachtliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern.
3. Als gutachtliche Beurteilung bestehender Verhältnisse sind nicht anzusehen Beratungen, Vorschläge oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Personen, für die er einzutreten hat.
4. Empfehlungen und Beratungen, die seitens des Versicherungsnehmers aufgrund eines von ihm erstatteten Gutachtens erfolgen, können mitversichert werden.

Besondere Bedingung

1. In Erweiterung des § 1 Ziff. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) sind in die Versicherung einbezogen Ansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Sachschäden an:
 - 1.1 Akten und anderen für die Sachbehandlung in Betracht kommenden Schriftstücken,
 - 1.2 sonstigen beweglichen Sachen, die das Objekt der versicherten Betätigung des Versicherungsnehmers bilden.
 - 1.3 Ausgeschlossen von der Einbeziehung zu 1.1 und 1.2 sind Ansprüche wegen Sachschäden, die entstehen durch Abhandenkommen von Geld, geldwerten Zeichen, Wertsaften, Inhaberpapieren und in blanko indossierten Orderpapieren; das Abhandenkommen von Wechseln fällt nicht unter diese Ausschlussbestimmung.
2. In Ergänzung von § 3 Ziff. 2.1 AVB besteht Versicherungsschutz für Verstöße bis zu der vereinbarten Versicherungssumme für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Sachverständigenausschüssen, Zertifizierungs- und Gutachtergruppen, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten aufgeteilt sind.

Sind die Aufgaben nicht aufgeteilt, so ermäßigt sich die Ersatzpflicht des Versicherers auf die Quote, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Sachverständigenausschuss, der Zertifizierungs- oder Gutachtergruppe entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Sachverständigenausschusses, der Zertifizierungs- oder Gutachtergruppe.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner des Sachverständigenausschusses, der Zertifizierung- oder Gutachtergruppe untereinander sowie Ansprüche des Sachverständigenausschusses, der Zertifizierung- oder Gutachtergruppe gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner, der Sachverständigenausschuss, die Zertifizierung-/Gutachtergruppe unmittelbar erlitten hat.
3. Soweit der Versicherungsnehmer aus einer anderen Haftpflichtversicherung Deckung für Vermögensschäden in Anspruch nehmen kann, geht insoweit die andere Deckung vor. Sofern der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den Deckungsumfang einer anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht, besteht über diesen Vertrag ein erweiterter Versicherungsschutz in bedingungsgemäßigem Umfang.
4. Soweit der Versicherungsnehmer aus einer anderen Haftpflichtversicherung Deckung für Vermögensschäden in Anspruch nehmen kann, und aus dieser Deckung im Anschluss Versicherungsschutz besteht, geschieht dies im bedingungsgemäßigen Umfang bis zu der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme mit der Maßgabe, dass diese Deckung erst wirksam wird, wenn der Schaden die durch die andere Deckung gegebene Versicherungssumme übersteigt.
 - 4.1 Sofern der Versicherungsschutz dieses Vertrages über den Deckungsumfang einer anderen Haftpflichtversicherung hinausgeht, besteht über diesen Vertrag ein erweiterter Versicherungsschutz nicht nur für die Anschlussversicherungssumme, sondern für die Gesamtversicherungssumme in bedingungsgemäßigem Umfang.

4.2 Die Versicherungssumme dieses Versicherungsvertrages begrenzt die Schadenersatzleistung der Höhe nach. Die Versicherungssummen aus verschiedenen Verträgen kumulieren nicht.